

Beschlussvorlage	7442/2024	Zentralbereiche Frau Alter
Wahl des "Ersten Beigeordneten", Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt		
Beratungsfolge	Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat wählt _____ zum Ersten Beigeordneten.

Der Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister und ist der allgemeine Vertreter des Oberbürgermeisters.

<u>Gremium</u>	Ja	Nein	Enthaltung	wie Vorlage	TOP
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Gemäß § 50 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) hat jede Gemeinde einen oder zwei Beigeordnete. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass die Zahl der Beigeordneten in Gemeinden bis zu 25.000 Einwohner bis auf drei erhöht wird. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Mayen bestimmt, dass die Stadt Mayen bis zu drei Beigeordnete haben kann. Der/die erste Beigeordnete trägt die Amtsbezeichnung Bürgermeister(in).

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Beigeordneten entspricht nach § 52 Abs. 2 GemO der Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Stadtrates. Daher sind die ehrenamtlichen Beigeordneten zu wählen.

In Nr. 5 der VV zu § 50 GemO wird folgendes festgelegt:

Der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“, in kreisfreien und in großen kreisangehörigen Städten die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.

Wählbar zur bzw. zum ehrenamtlichen Beigeordneten ist gemäß § 53 a Abs. 1 GemO i.V.m. § 53 Abs. 3 GemO, wer

- Deutsche bzw. Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige bzw- Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) ausgeschlossen ist sowie
- die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Ehrenamtliche Beigeordnete bzw. ehrenamtlicher Beigeordneter darf nach § 53 a Abs. 1 GemO i.V.m. § 53 Abs. 4 GemO nicht sein, wer

- nicht Bürgerin bzw. Bürger der Gemeinde ist
- gegen Entgelt im Dienst der Stadt Mayen oder eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, bei dem die Stadt Mayen Mitglied ist, steht, wobei § 71 unberührt bleibt
- gegen Entgelt im Dienst einer Anstalt der Gemeinde im Sinne des § 86a oder einer gemeinsamen kommunalen Anstalt im Sinne des § 14a komZG steht, an der die Gemeinde beteiligt ist
- gegen Entgelt im Dienst eines privatrechtlichen Unternehmens steht, an dem die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist oder in dem sie über die Mehrheit der Stimmen verfügt,
- Mitglied des Vorstands einer Sparkasse ist, bei der die Gemeinde – alleine oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften – Träger ist,
- mit Aufgaben der Staatsaufsicht über die Gemeinde oder der überörtlichen Prüfung der Gemeinde unmittelbar beauftragt ist.

Gemäß § 40 Abs. 5 GemO werden Wahlen grundsätzlich durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Beigeordneten werden jedoch stets durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung und in öffentlicher Sitzung gewählt (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 1 GemO).

Finanzielle Auswirkungen:

Der Erste Beigeordnete erhält eine Aufwandsentscheidung nach den Maßgaben der Hauptsatzung der Stadt Mayen.

Anlagen:

keine